

Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Die Frage der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg war zuletzt häufig Gegenstand von Anfragen seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Lehrveranstaltung als anwesenheitspflichtige Veranstaltung:

A. Allgemeines

Die in Art. 3 Absatz 4 BayHSchG verankerte Studierfreiheit umfasst „insbesondere die Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen“. Das Gesetz zählt die Aspekte der Freiheit des Studiums allerdings nicht abschließend auf („insbesondere“). Den Studierenden wird vielmehr auch das Recht eingeräumt, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen den Universitätsveranstaltungen fern zu bleiben und die Prüfungsinhalte auf andere Weise zu verinnerlichen. Präsenzpflichten widersprechen daher grundsätzlich der gesetzlich festgelegten Freiheit des Studiums. Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt („unbeschadet“) der Studien- und Prüfungsordnungen, so dass darin unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht geregelt werden kann, ohne in die Freiheit des Studiums unzulässig einzugreifen. Die Entscheidung, wann und ob eine solche Regelung im Einzelfall zulässig ist, unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen.

B. Art der Lehrveranstaltung

Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen darf nur dann gefordert werden, wenn die für das jeweilige Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, definierten **Qualifikationsziele nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden können**. Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn der Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist (z. B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Lehren vor Klasse, sprachpraktische Übungen, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann (z. B. Labor, OP-Bereich, Exkursion). Eine Teilnahmeverpflichtung ist ferner dann zulässig, wenn der spezifische Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anwesenheit jeder Einzelnen und jedes Einzelnen bedarf (Durchführung konkreter Übungen, wissenschaftliches Erarbeiten eines Teilbereichs durch jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer ergibt am Ende ein Gesamtbild, für Veranstaltung grundlegende Argumentationsführung und diskursive Positionsfindung). Zur entsprechenden Formulierung der jeweiligen Kompetenzen beachten Sie bitte den „Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“ des FBZHL in der jeweiligen fakultätsspezifischen Fassung.

C. Regelungsbedarf

Soweit das Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann, muss die Veranstaltung in der jeweiligen Modulbeschreibung mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden. In der Prüfungsordnung geregelt werden müssen darüber hinaus:

- der Umfang der Anwesenheitspflicht
- die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit
- Konsequenzen bei Abwesenheit

D. Folge bei Abwesenheit / Ermittlung der Fehlzeiten

Regelmäßige Folge des Versäumens von Veranstaltungen mit Präsenzplicht über den erlaubten Umfang hinaus und aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen ist die **Nichtzulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. der Nichterwerb der Studienleistung.**

Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Regelung anwesenheitspflichtiger Veranstaltungen auftretenden Fragen stehen Ihnen die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats L1 zur Verfügung.

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: -26764, E-Mail: nina.reinfelder@fau.de

Tel.: -26476, E-Mail: silke.bergmann@fau.de

Tel.: -26807, E-Mail: christian.thiem@fau.de

Tel.: -26509, E-Mail: sybille.eberhardt@fau.de